

**28.04.26**

## **Unterrichtung** durch die Bundesregierung

---

### **Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes zum Vogelschutz bei Elektrifizierung der Schieneninfrastruktur (VogelschutzSchieneVwV)**

Bundesministerium  
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
Parlamentarische Staatssekretärin

Berlin, 28. April 2026

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Bürgermeister  
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bundesrat hat in seiner 1054. Sitzung am 23. Mai 2025 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes zum Vogelschutz bei Elektrifizierung der Schieneninfrastruktur (VogelschutzSchieneVwV) zugestimmt und eine begleitende EntschlieÙung gefasst.

Anbei übersende ich Ihnen die erbetene Stellungnahme der Bundesregierung zur EntschlieÙung BR-Drucksache 75/25 (Beschluss).

Mit freundlichen GrüÙen  
Rita Schwarzelühr-Sutter



## **Stellungnahme der Bundesregierung**

### **Begleitende EntschlieÙung zur Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes zum Vogelschutz bei Elektrifizierung der Schieneninfrastruktur (VogelschutzSchieneVwV)**

#### **Die Bundesregierung nimmt zur EntschlieÙung des Bundesrates vom 23.05.25, BR- Drucksache 75/25 (Beschluss) wie folgt Stellung:**

Die Anfang Juli 2025 in Kraft getretene VogelSchutzSchieneVwV dient der artenschutzrechtlichen Standardisierung und legt bundesweit verbindliche Vogelschutzvorgaben für Elektrifizierungsmaßnahmen an bestehender Schieneninfrastruktur fest.

Der Inkraftsetzung ging ein umfassender Fachdialog voraus, um sicherzustellen, dass die Vorgaben dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. In diesem Zusammenhang haben das Bundesamt für Naturschutz (BfN) und das Deutsche Zentrum für Schienenverkehrsforschung (DZSF) als unabhängige, technisch-wissenschaftliche Ressortforschungseinrichtung des Bundes unter Einbeziehung weiterer Fachexpertise aus Naturschutz und Schienenverkehr einschlägige Vogelschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit, technische Umsetzbarkeit sowie Verfügbarkeit bewertet. Maßgeblich war hierbei der rechtliche Rahmen, der einen rechtssicheren Ausschluss signifikant erhöhter Tötungsrisiken durch entsprechende Schutzmaßnahmen vorschreibt. Berücksichtigt wurden auch die Erkenntnisse aus dem Forschungsbericht des DZSF „Möglichkeiten zur Umsetzung konstruktiver Bauteile entsprechend der Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes § 41 Vogelschutz an Oberleitungsanlagen der Deutschen Bahn“ aus dem Jahr 2025.

Gemäß dem siebten Abschnitt der Verwaltungsvorschrift ist nach fünf Jahren eine Evaluierung vorgesehen, um die VogelSchutzSchieneVwV unter Berücksichtigung des neuesten Stands von Wissenschaft und Technik bei Bedarf zu aktualisieren.

Der für die VogelSchutzSchieneVwV gewählte Weg der Standardisierung hat sich bewährt: Die systematische Auswertung wissenschaftlicher Standards, gepaart mit einer gemeinsamen politischen Prioritätensetzung und der daraus resultierenden Ableitung des rechtlichen Regelungsbedarfs, bildet ein tragfähiges Fundament für die Erarbeitung rechtssicherer Grundlagen.

Auf diese Weise lässt sich auch bei künftigen Standardisierungen im Natur- und Artenschutz gewährleisten, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zuverlässig und rechtssicher vermieden wird.